



*Cannstatter
Quellen-Club e.V. 1966*

Masken- und Kleiderordnung

Version: 02

Datum: 28.06.2009

Vorwort:

Die Tradition der Quellenweiber rührt aus einer Zeit, in der es noch keine Wasserleitungen gab und die Versorgung mit dem kostbaren Nass sehr beschwerlich war. Die Weiber holten das Wasser von den Cannstatter Brunnen, um es dann an die Bevölkerung zu verteilen.

Zweck dieser Masken- und Kleiderordnung ist es, die Rechte und Pflichten der Quellenweiber darzustellen.

Die Masken- und Kleiderordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde bei Bezeichnungen, die sowohl männlich als auch weiblich sein können, jeweils die männliche Form gewählt.

§ 1 Maskengruppe

Die Maskengruppen des Cannstatter Quellen-Clubs (CQC) besteht aus

- Den Quellenweibern

§ 2 Maske und Kleidung

1. Die Quellenweiber tragen eine aus Lindenholz geschnitzte Maske.
Bei der Maske ist der Gesichtsausdruck freundlich. Besonders auffallend sind die Wangen und der große lachende Mund.
2. Der Verein hat das Urheberrecht an der Maske und dem Häs. Die Maske darf nur zwischen dem 06.01. (Häsabstauben) und dem Aschermittwoch getragen werden. Der Rest des Häs darf in der Öffentlichkeit bereits ab dem 11.11. getragen werden, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung des Vereines bzw. des LWK vor.
Eine Benutzung der Maske und des Häs außerhalb der offiziellen Auftritte der Maskengruppe bzw. eine Benutzung durch Personen, die kein Mitglied der Maskengruppe sind, ist untersagt.
3. Das Häs besteht aus
 - a. einer blauen Bluse,
 - b. einer gelben Schürze,
 - c. einem schwarzen Rock,
 - d. einer weißen Unterhose,
 - e. roten Stulpen,
 - f. schwarzen Schuhen,
 - g. schwarzen Handschuhen,
 - h. einer Strickmütze,
 - i. der Maske mit Kopftuch
 - j. eine Rätsche und
 - k. einem Metallbecher

4. Masken zur Ausbesserung müssen bis 01. Juni beim Häspfleger (Zuständigkeit für Maske und Häs) abgegeben werden.
5. Das Kopftuch der Quellenweiber ist aus gelbem Stoff. Auf dem Kopftuch ist die „Cannstatter Kanne“ (das Wahrzeichen von Bad Cannstatt) aufgedruckt oder gestickt. Sobald die Maske abgesetzt wird ist die Quellenweiber-Strickmütze zu tragen.

Auf dem Rücken der Bluse befindet sich ein Wahrzeichen Cannstatts, welches sich jeder Maskenträger selbst aussuchen kann und vom Zunftmeister und dem Häspfleger genehmigt werden muss. Hinzu kommt das Vereinswappen, das bei jedem Hästräger auf dem linken Oberarm aufgestickt sein muss.

Das Häs ist Vereinseigentum des CQC und ist entsprechend pfleglich zu behandeln. Die Bluse ist in den Rock zu stecken.

6. Ein Mindestalter für die Teilnahme bei den Quellenweibern gibt es nicht. Die Maske darf erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres getragen werden. Anstelle der Maske tragen diese Mitglieder die Quellenweiber-Strickmütze. Kinder / Jugendliche müssen einen Erziehungsberechtigten bzw. eine schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten bei jeder Veranstaltung mit dabei haben. Außerdem muss sich eine anwesende Person des Vereines bereit erklären die Verantwortung zu übernehmen.
7. Das komplette Häs ist Eigentum des Vereins. Bei Eintritt muss der Hästräger 350 € Pfand für das Häs bezahlen. 150 € sind im ersten Jahr fällig für das Häs und weitere 200 € im zweiten Jahr für die Maske. Bei Austritt aus der Maskengruppe muss das Häs wieder beim Zunftmeister oder dem Häspfleger abgegeben werden. Um sicher zu stellen, dass das Häs pfleglich behandelt wird, muss der Maskenträger Reparaturen oder gar Ersatz aus eigener Tasche bezahlen. Bei Austritt aus der Gruppe bekommt der Hästräger das Pfand zurück abzüglich der Kosten, die ggf. für die Reparatur des Häs erforderlich sind.

§ 3 Strafen

Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass bei jedem Auftritt und Umzug das Häs komplett ist und jeder Maskenträger pünktlich erscheint, sind folgende Strafen für vergessene Häsbestandteile und Verspätungen in die Gruppenkasse zu leisten:

- Stulpen	2 €
- Handschuhe	2 €
- Räsche	2 €
- Mütze	2 €
- Trinkbecher	2 €
- QW-Unterhose	2 €
- unentschuldigt 15 Min. zu spät	5 €
- Bluse	10 €
- Rock	10 €
- Schürze	10 €
- Schwarze Schuhe	10 €
- Maske	1 Getränk an alle anwesenden Maskenträger des CQC

§ 4 Häs abstauben

Alljährlich am **06. Januar** findet das Häsabstauben statt.

Es besteht dabei für alle Quellenweiber eine Anwesenheitspflicht – außer bei Krankheit oder einem wichtigen Grund, der beim Zunftmeister rechtzeitig angezeigt werden muss.

Beim Häsabstauben werden als Nachweis der jährlichen Zulassung die Laufbündel des LWK vergeben. Voraussetzung für die Vergabe ist ein komplett angezogenes Häs mit allem Zubehör, das vom Zunftmeister und dem Häspfleger begutachtet wird.

Die Ausgabe des Laufbündels erfolgt nur an diesem Termin.

§ 5 Zulassung

1. Am Narren- und Maskentreiben dürfen sich nur die von dem CQC zugelassenen Masken beteiligen. Als Nachweis der jährlichen Zulassung dient ein Kontrollband (Laufbündel), das sichtbar getragen werden muss.
Das Kontrollband wird jährlich vom Zunftmeister neu ausgegeben. Neu gefertigte Masken und neue oder erneuerte Narrenkleider sind vor dem erstmaligen Tragen dem Zunftmeister und dem Häspfleger vorzulegen.
2. Alle zugelassenen Masken werden unter der zugeteilten Nummer im Maskenbuch auf ihre Maskenträger eingetragen.

§ 6 Maskenträger

1. Maskenträger müssen Mitglieder des Cannstatter Quellen-Club e.V. 1966 sein.
2. Maske und Häs dürfen nur von den Mitgliedern der Maskengruppe und nur auf Veranstaltungen getragen werden, an denen der Verein offiziell teilnimmt. Bei offiziellen Auftritten, z.B. in Hallenauftritten muss das Häs ordnungsgemäß getragen werden.
3. Das Tragen des Quellenweiber-Häs verpflichtet den Maskenträger, das Ansehen des CQC zu heben. Dies gilt nicht nur in Bad Cannstatt, sondern insbesondere beim Besuch auswärtiger Gesellschaften. Die Quellenweiber sind überall bekannt, so dass ein ungebührliches Verhalten der Maskenträger immer auf die Zunft zurückfällt.
4. Ein zünftiger Narr behält seine Maske während des Umzugs und bei sonstigen Auftritten stets vor dem Gesicht. Während des Umzugs und offiziellen Auftritten bleiben die Maskenträger geschlossen beisammen.
5. Grober Unfug wie Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung u.ä. sowie Verstöße gegen die guten Sitten sind streng verboten und vom Maskenträger selbst zu verantworten und zieht ein Narrengericht (§13) nach sich. Der CQC lehnt hierfür jede Verantwortung ab.

6. Der Maskenträger haftet bei Verstößen gegen die Maskenordnung, sofern er nicht nachweist, dass er seinen Pflichten genügt hat. Bei besonders schweren Verstößen kann ein Ausschluss erfolgen.

§ 7 Zunftmeister

1. Der Zunftmeister ist der Gruppenleiter der Maskengruppe und in dieser Funktion gegenüber den Maskenträgern bei offiziellen Anlässen weisungsbefugt. Er vertritt die Interessen der Maskengruppe gegenüber dem Vorstand, er ist ein Mitglied des Präsidiums. Der Zunftmeister führt das Maskenbuch und steht jedem Mitglied bei Häsbeschaffung und bei allen Fragen, die die Maskenträger betreffen, mit Rat und Tat zur Seite.
2. Der Zunftmeister wird von der Maskenträgerversammlung aus der Mitte der Maskenträger für zwei Jahre gewählt.
3. Der Zunftmeister hat für die Maskenträger eine Vorbildfunktion und muss sein Verhalten daran ausrichten.

§ 8 Zunftrat

1. Der Zunftrat besteht aus maximal 6 Personen und unterstützt den Zunftmeister, der dem Zunftrat vorsteht, bei seinen Aufgaben. Die Zunfräte und der Zunftmeister sind für die Koordination bei allen offiziellen Veranstaltungen gegenüber den Maskenträgern weisungsbefugt bzw. zuständig.
2. Die Zunfräte werden von der Maskenträgerversammlung aus der Mitte der Maskenträger für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Schriftführers und des Häspflegers finden in den selben Jahren statt, in denen auch der Zunftmeister gewählt wird. In dem darauffolgenden Jahr werden Vize-Zunftmeister, Schatzmeister und Technischer Leiter gewählt.
3. Die Zunfräte haben für die Maskenträger eine Vorbildfunktion und müssen ihr Verhalten daran ausrichten.
4. Der Zunftmeister ist gemeinsam mit den Zunfräten berechtigt, Maskenträger bei Verstößen gegen die Masken- und Kleiderordnung für eine bestimmte Zeit von den Veranstaltungen des CQC auszuschließen.

§ 9 Maskenträgerversammlung

1. Die Maskenträgerversammlung findet mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Zunftmeisters oder seines Stellvertreters statt. Sie befasst sich mit allen Fragen, die die Maskenträger betreffen. Der Zunftmeister vertritt die Beschlüsse der Maskenträgerversammlung gegenüber dem Vorstand des CQC.

2. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Zunftmeister. Anträge zur Tagesordnung sind dem Zunftmeister spätestens 14 Tage vor der Versammlung vorzulegen.
3. Alle Maskenträger haben das Recht an der Maskenträgerversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Maskenträger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Der Zunftmeister und der Zunfttrat beschließen über die Aufnahme der neuen Mitglieder durch mehrheitlichen Beschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zunftmeisters.
Der jeweilige Maskenträgeranwärter kann sofort die Aufnahme als aktiver Maskenträger für die nächste Kampagne beantragen.
2. Stichtag für die Aufnahme ist der 01.06. des der Kampagne vorausgehenden Jahres. Neue Maskenträgeranwärter absolvieren ein Probejahr mit Häs, jedoch ohne Maske, und bekommen einen Maskenträger als Paten.
Nach erfolgreich absolviertem Probejahr erhält der Maskenträger gegen ein Pfand von 200 €, wie in § 2 Nr.6 beschrieben, seine Holzmaske.
3. Nach der Aufnahme in die Maskengruppe müssen sich die neuen Maskenträger 3 Jahre bewähren. Mitglieder, die aus anderen aktiven Gruppen kommen bzw. wechseln, haben einen Bewährungszeitraum von 2 Jahren. Sollte ein Maskenträger in dieser Zeit den Anweisungen des Zunftmeisters bzw. Zunfttrates nicht folgen oder kein Vereinsengagement zeigen, so liegt es im Ermessen des Zunftmeisters, den Maskenträger in Abstimmung mit dem Zunfttrat und dem Vorstand des CQC von der Maskengruppe auszuschließen. Zunächst ist ein Vermittlungsgespräch mit dem Maskenträger zu führen.

§ 11 Warteliste

1. Soweit eine Aufnahme neuer Maskenträger nicht unmittelbar möglich ist, wird eine Warteliste eingerichtet.
2. Bei den Entscheidungen über die Aufnahme in die Maskengruppe soll – neben dem Eingangsdatum des Antrags in der Geschäftsstelle – die Wartezeit, die Zeit der Mitgliedschaft beim CQC sowie das bisherige Engagement des Antragstellers entsprechend berücksichtigt werden.
3. Soweit ein früherer Maskenträger nach dem Ausscheiden aus der Maskengruppe einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Gruppe stellt, wird er ohne Bevorzugung auf die Warteliste gesetzt.

§ 12 Ausscheiden aus der Maskengruppe

Scheidet ein Maskenträger entgültig aus der Maskengruppe aus, hat er dies dem Zunftmeister anzuzeigen. Die Eintragung im Maskenbuch wird dann gelöscht. Die freiwerdende Nummer wird nach 2 Jahren entsprechend der Warteliste einem neuen Mitglied zugeteilt.

§ 13 Narrengericht

Das Narrengericht wird bei gravierenden Verstößen gegen die Masken- und Kleiderordnung vom Zunftmeister einberufen. Es entscheidet unter Vorsitz des Narrenrichters in nicht öffentlicher Sitzung einstimmig durch Beschluss. Dem Narrengericht gehören der vom Zunftmeister eingesetzte Narrenrichter und zwei Beisitzer an.

Das Narrengericht kann die Maskenträger für jede Zuwiderhandlung gegen die Masken- und Kleiderordnung unter verschiedenen Auflagen verurteilen.

„Alte Beschlüsse und Änderungen aus vergangenen Maskenträgerversammlungen, die in der Masken- und Kleiderordnung sich nicht wiederfinden, sind somit aufgehoben.“

Der Vorstand
Juni 2009

1. Präsident Miltiatis Katsaoras

2. Vizepräsident Holger Sindel

Schatzmeister Rudolf Frölich

Geschäftsführerin Doris Reichle

Zunftmeister Holger Kerschagel